

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. August 1905.

N 34.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Bornahme von Zivilhandlungen; — Gequaturerteilung; — Todesfall Seite 207
2. **Marine und Schifffahrt:** Verleihung des Rechtes zur Führung eines Abzeichens in der Nationalflagge für

den Segelklub „Mör“ zu Königsberg i. Pr.; — Ertheilung eines weiteren Defekt der Entscheidungen des Ober-Seeraths und der Seeräthe sowie des Registrars zum jüngsten Bande der Entscheidungen . . . 208
3. **Konsulatwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 208

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Tanger, Legationssekretär Dr. Freiherrn Langwerth von Simmern ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marocco die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem königlich niederländischen Konsul G. W. Brinkman in Danzig ist namens des Reichs das Gequatur erteilt worden.

Der kaiserliche Konsul Riemack in Livorno ist gestorben.